**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Artikel: Ueber den Abänderungs-Vorschlag der Revisions-Commission des

Senats

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543161

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werfe und vorlege.

ftens, Die Minoritat der Commission werde Diese Zwi- ben.

Schenzeit wicht unbenugt laffen.

Enftor fodert, daß nun ohne weiters das Gutachten 6 Tag auf dem Kanzleitisch liegen bleibe. Suter und Stofar stimmen bei, und Graf zieht feinen Untrag zurut.

Schlumpf, im Ramen einer Commision, legt

folgendes Gutachten vor:

Burger Reprafentanten!

Die Commission, welche gestern, in Betreff ber " Rachlafigkeit des Abgabenbezuge, besonders in der Ge- Revisione Commiffion. meinde Bern, niedergefest worden, bat fich mit Untersuchung der gestern angehörten Thatsachen beschäftiget, - und fie leider nur zu mahr gefunden :

bom 17ten Beinmonat, befiehit, bag die gange Begabe

zu waren, und noch find.

gefordert hat.

Die Commission hat fich überzengen laffen, daß diese Thatsachen vorzüglich in Bern, aber auch noch an andern Orten Helvetiens existiren.

Sie hat demnach die Ehre folgenden Beschluf vorzuschlagen.

An den Genat.

In Ermägung, daß ohngeachtet des guten Millens ber Burger, bennoch bie und da die igefezlichen

Abgaben nicht bezogen worden.

feglichen Abgaben gehindert haben.

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschloffen:

diesen 6 Tagen einen bestimmten Gintheilungsplan ent- Bern, als aber auch an andern Orten, schleunig uns tersuchen zu laffen, warum die gesetzliche Abgaben nicht Schlumpf fimmt Graf bei, und hoft wenig- bezogen, oder der Nationalcaffe nicht eingeliefert wur-(Die Fortsetzung folgt.)

> Ueber den Abänderungs-Vorschlag der Revisions. Commission des Senats.

> > (Fortfetung.)

Meber ben 4. Artifel des Berichts der

In diefem Art. fommt das Wort Gleich beit vor.

Es fragt fich: Ift es richtig, schifflich und nuglich, Es ift mahr, daß das Gefez über die Auflagen, Diefes Wort zu gebrauchen, daffelbe jedem Gefez vorauszuschicken u. f. f. ? Bir zweifeln febr baran; benn lung fpatftens bis den 25. Marymonat gefchehen follte, wir glauben, nicht nur diefes Wort felbst werde mig-Es ift wahr, - daß es jest noch Burger hat, verstanden, fondern der Migrerstand in Absicht auf mit denen dieselbe noch bis dato nicht berichtiget wor- das 2Bort ziche einen noch weit schadlichern Migverben, ohngeacht diese Burger willig und bereit da- fand nach fich, namlich den Migverstand in den Sachen. Mancher verstuhnd durch die Gleichheit Es ift mabr, daß besonders in Bern, betrachtlis Die Bermogensgleichheit, und wurde dadurch che Getrant = Abgaben verfallen find, welche man in feinem Begriff über das Eigenthum verwirrt. Die schon langst gerne bezahlt hatte; die aber memand ab- verwirrten Eigenthumsbegriffe ziehen noch ein anderes großes lebel nach fich, namlich vielfaltige Prozesse, Es ift mabr, daß laut 43ten Art. des Gefetes, dergleichen wir auch schon feit der Revolution aus diedie Handelsabgaben alle 6 Monate entrichtet werden fer Urfache eine große Zahl gehabt haben. Mancher follten; und es ist zugleich wahr, daß mehrere San- verstuhnd unter dem Wort Gleichheit eine gewisse polisdelleute sich verwundern, warum bis dato noch nichts tische Gleichheit, nach welcher er die Beamten und den von dieser Quelle gesucht wurde. Privatmann in seinen Gedanken in Eine Klasse sest, und fich so gut als einen Beamten glaubt. Dadurch wird ber Begriff von der ben obrigfeitlichen Behörden fchuldigen Achtung und Gehorfam, verdunkelt und geschwächt, und anarchische Gesinnungen nehmen feine Stelle ein. Roch andere verfteben unter ber Gleichheit nebft andern auch eine gewiffe Gleichheit in der Art In Erwägung, daß die Gesegeber nicht gleichgultig senn dursen, wenn die gegebene Gesetze, entweber nicht zu rechter Zeit, oder gar nicht vollzogen werben. fünfte schädigen wurde.

Mir glauben auch, die französische Republik habe eben biefe Erfahrung vor Augen gestellt, daß namlich In Erwagung endlich, bag es bringend fen, gu bas migverftandene Bort Gleich beit eine mertwurwissen, ob bei den Beamten, boser Wille geherrscht dige Ursache vielfacher Verletzungen des Eigenthums, habe, oder ob andere Ursachen die Beziehung der ge- der obrigkeitlichen Authorität und der Gerechtigkeit felbst gewesen fen.

Endlich giebt es unter dem großen Saufen noch viele, die das Wort Gleichheit weder recht noch unrecht 1, Das Direktorium ift eingeladen, fo mobl in verfiehen; benn fie verfteben es gar nicht. Mancher

Burger, wenn man ihn fragt, was er durch die Gleichheit verstehe, fann gar nichts antworten.

Was könnten wir nun, um den schädlichen Miß-

licheres Wort gebrauchen?

Dben an jedes Gesez murden wir ftatt Freiheit und ten. Die wirkliche Duldung, die mehr als in einer Gleichheit lieber segen: Freiheit und gleiche Rechte; Ruksicht der Menschenliebe selbst die Thure offnet, hat eben fo auch in den Grundfagen der Conftitution, in Da ftatt, wo Freiheit der religiofen Meinungen und Des dem Burgereid und in allen andern Artifeln unfrer Gottesdienfts ift. helvetischen Staatsverfaffung.

um foviel weniger eingewendet werden, da die mahren ein gang anderes Resultat herauskommen. Wird die

werden, in welchem es die Freunde der neuen Ordenung am meisten wünschen. Wenn es nämlich vor jesterlassen wird, wird immer tiefer hinunter gesetzt werden Gesetzt die gleichen Rechte ausrufen hörte, so würde es nach und nach lernen, den wahren Begriff mit jenen Worten verbinden; denn wenn ich höre sa ger zum Beitrag an dieselbe wird zwingen können. Dies werden diejenigen Jünglinge sehen, welche sich gen: gleiche Rechte, wie kann ich dann verstehen gleisches Vermögen und Eigenthum? Sagt man hingegen schlechtweg Gleichheit, so kann ich diesem Wort leicht giebt. Also wurden dald viele Kanzeln ohne Prediger seine allzuausgedehnte Bedeutung geben.

Gleiche Rechte find ein bestimmter Ausdruf; -

Gleichheit ein hochst unbestimmter.

rung iener beiden Worte in vielen Kopfen ein schadli- "Dekonomische erstrecken. In Absicht auf den Innhalt cher Misverstand weggeraumt, und bem richtigen Be- "der Lehren, die Zeit und die Stunden der religiosen griff des allerwichtigsten Worts, welches in der neuen Berfammlungen und Unterweifungen wird der Gefes-Ordnung der Dinge gebraucht wird, namlich des Worts geber gar nichts verfügen." Bleichheit, ber Gingang verschaft werben.

## III.

In dem fechsten Artifel wird die Freiheit Dienfts anerkannt.

Ronflitutionsentwurf nicht gedacht.

Ist dieses wohlgethan?

1. wohlgethan in religiofer Rufficht? 2. wohlgethan in politischer Rufficht?

pagiv achtet?

Wo'religiofe Meinungen und der Gottesdienst blok geduldet werden, da kann es feine Religionsfriege und feine Religionsverfolgungen geben; das Rachdenken über verstand und den Richtverstand zu heben, für ein schik- religiose Gegenstände wird zwar nicht gewekt, aber auch nicht gehemmt; das gegenwartige Zeitalter zwingt nicht Wir wiffen kein besseres als: Gleiche Rechte. Das folgende über die Religion so oder anders zu ben-

tischen Staatsverfassung.
Bir glauben, es könne witer biesen Vorschlag Seite. Allein wenn wir etwas tiefer gehen, so könnte Patrioten durch die Gleichheit auch nichts anders ver- Religion bloß geduldet, wird bloß die Freiheit des siehen, als eben die gleichen Nechte.

Auch wurde durch die Einführung dieser Worte: die Lehrer der Religion nicht befolden; viel weniger Gleiche Rechte, das Volk in einem Stüt aufgeklärt wird man Gymnasien unterhalten; die Besoldung der

"Doch vielleicht wird von einer gewiffen Zahl von "Menschen ein Religionslehrer befoldet werden. Aber die Alfo wurde mahrscheinlich durch die bloge Ginfuh, hieruber erschemenden Gesetze werden sich nur über das

hierdurch wurde jenem erften Uebel vorgebogen. Bo Lehrer besoldet werden, da werden fich auch immer Lehrer finden. Allein wenn nur über bas Detos nomische verfügt wird, so ift der Sache noch nicht geholfen. Wenn bie Meligion nur geduldet wird, wenn religiofer Meinungen und des Gottes ber Pfarrer nur ein geduldeter Beamter ift, wie tann er die Befügnif haben, Fehlende, senen es alte oder Weiter finden wir der Religion in dem neuen junge, vor fich zu laden und ihnen Erinnerungen oder Barnungen ju geben? Ober wenn ein Bater feine Rinder nur fo oft es ihm beliebt, in die Religiond= unterweisungen schicken will, wenn eine unverständige Gemeinde Die Bahl der Unterweifungsftunden felbft gut 3. Wie kann man, ohne die Mittelftraffe zu über- bestimmen sich anmasset, wenn Sausvater (g. Er. lie- schreiten, ohne in Intolerang und Religionegwang zu berliche oder arme) ihre Kinder gar nicht wollen in fallen, oder die Sache ber Religion, ber Anarchie ber Religion unterrichten laffen, wenn andere ben Got-Preis zu geben, in der Constitution die Religion bes tesdienst gar nicht besuchen, noch andere den Sonntag fer bedenken, als es durch die bloffe Duldung oder nicht feiern wollen, wie konnen fie dazu angehalten wergewissermassen pasive Achtung geschiehet? | den, wosern die Religion bloß gedusdet, aber durch It es wohlgethan in Abn cht auf die Relis feine Gesetze gegen Willtuhr, Unverstand, Eigennug gion selbst, wenn der Staat sie bloß duldet, oder und Anarchie in Schuz genommen wird? Oder soll es jeder Gemeinde freigestellt werden , fich felbst firch=

tiche Einrichtungen zu geben, über die Feirung und in feinen Augen, teine Refigion haben wollen. Biete Richtfeirung gewiffer Lage, über die Baht der fur Re- ftoffen fich fchon baran, daß die neuen Gefege teinen ligioneunterweifungen ju bestimmenden Stunden u. f. theologischen Eingang haben. w.? Wenn jede Gemeinde fich felbst hieriber besondere Bolts ift eine groffe Urfache ber bisherigen blutigen Befete geben mußte, wie verschieden, wie entgegenge Unruhen gewesen und wird, wann es noch lange eris fest und der Einheit der Regierung widersprechend mur- ftirt, von Zeit ju Zeit nene fchlimme Folgen haben. den die kirchlichen Einrichtungen werden? Wurde nicht Unstreitig sollte man also bei ber Revision der Berfaf-Diese Berschiedenheit der gottesdienstlichen Berfigun- sung, diese Stimmung des Beles in Anschlag bringen gen eine groffere und vielfachere Entfernung der Gesund beruhigende Articel, in popularen Borten abgemuther verurfachen, ale die bisherige mar, die man fast, der Staateverfaffung ein erleiben. gegenwartig fo gern aufheben mochte?

wenn die Religion blog geduldet wird; die Religion die Sache der Religion, der Anarchie Breis zu geben, felbst wird Schaden leiden, bei einem betrachtlichen in der Konstitution die Religion bester bedenten, als Theil des Bolts Schaden leiden; die Religionstenntnif es durch die bloge Dulbung geschiehet ? wird fich vermindern , wo man der Religion ben

Schus ber Befete verfagt.

than, blog die Freiheit der religiofen Meinungen und im Politischen und Burgerlichen wegschaft.

Des Gottesbienfis ju gestatten?

Wir haben in dem Vorhergehenden gezeigt, daß wirklich anerkennt, oder doch nicht leicht zu läugnen die Religionsbenntniß sich vermindere, wo man die Religion bloß duldet. Geräth die Religion bei einem Wolf in Abnahme, so vermindert sich auch Treue und Gerechtigkeit. Der große Haufe vermag keineswegs seine Moralität zu behaupten, wenn er keine Religion wehr hat. Das Gewissen, wenn er keine Religion wehr hat. Das Gewissen ift nicht so geschärft bei dem Bosen, das er aus Pflichtbegriff und Pflichtgefühl das Bose unterläßt und das Gute thut. Die Furcht vor ordnen, ohne befürchten zu müssen, Eingriffe in die der strasenden Gottheit wirkt mehr bei ihm, als die Gewissenscher darf aber auch noch weiter geben. Der Gesegeber darf aber auch noch weiter geben. Stimme des Gemiffens. Mit ber Religion fintt alfo jugleich feine Moralitat. jeigt diefes in taufend Bugen. Wenn ein Bolt teine welche gelehrt werben follen , fo tommt es bem Gefesgeoffenbarte Religion hatte, fo beredete es fich felbst, geber zu, die nothigen Geseze zu entwerfen, damit jewe eine zu haben, wie die Makomedaner und viele wilde Wahrheiten dem Bolle beigebracht werden konnen. Bolfer. Ja verschiedene weise Gesetzgeber verzweifel- Er darf also gewiffe Tage und Stunden bestimmen, wo ten, ihren Gefegen hinlangliche Autoritat geben ju Diefe Wahrheiten vorgetragen werden follen. Den Leh-

Dieses Migtrauen des

3. Wie fann man aber , ohne Die Mittelftraffe gu Alfo ift es in religiofer Rufficht bochft ubel gethan, überfchreiten, ohne in Intolerang gu fallen und ohne

Unfere Absicht ift gar nicht, von neuem ein Come pendium dabei angurathen und in Religionefachen eine 2. Ist es aber in volitischer Ruksicht wohlge- Aristokratie einzusühren, zu einer Zeit, wo man ste giebt es Bahrheiten, welche jeder Gefeggeber entweder

Der Gesegeber barf aber auch noch weiter geben. Die Geschichte aller Bolfer Cobald man anerkennt, es gebe gemiffe Bahrheiten, konnen, wenn es ihnen nicht gelange, benfelben den vern aber foll es billig überlaffen fenn, jene Wahrhelt Glauben einer unmittelbaren Gottlichkeit ju verschaffen, ten mit benjenigen Grunden ju unterfingen, Die fie fur des groffen Haufens für Religion! "Die Religion erhen beruhet zugleich die Freiheit der Religion und des
"spart dem Gesetzeber Autoritätsmittel, eine groffe Gottesdiensts. Also werden dem Gesetz gemäß, sowohl
"Menge Autoritätsmittel." Derjenige Gesetzgeber der katholische, als der protestantische und der indische
würde demnach wider sich selbst handeln, der die Heligionslehver darinn unter sich übereinstimmen, daß
der Religion verschmähen wollte. Also ist es auch in
politischer Rücklicht nothwendig, daß die Religion
und der Gottesdienst nicht bloß geduldet werde.

Noch in einer andern politischen Rückscht ist es
höchst bedentsich, der Religion den Schuz der Gesetz
zu versagen. Das helvetische Volk nämlich stehet seizu versagen. Das helvetische Volk nämlich stehet seizu versagen. Das helvetische Volk nämlich stehet seizund eine natürliche Bestrafung des Bösen schon in die
zu versagen. Die Kirche vom Staat trennen,
heißt in seinen Augen, die Religion auf die Seite sekein seinen, so werden sie diese Wahrheiten von Zeit
ken. Ueber das Kirchliche keine Gesetz geben, heißt zu Zeit vortragen. Wenn also der Gesezeber ein sob 2. E. Ruma Dompilius. Siehe vier das Bedurfnig die wirtsamsten halten. Und eben auf diesem Freifegen. Heber das Kirchliche teine Gefete geben, heißt zu Zeit vortragen. Wenn alfo der Geseigeber ein fob

fehlen wird, so wird die Freiheit der Religionstehrer gebende, das Augubende und das Richterliche getrennt dennoch nicht beschränkt, indem sie jene Wahrheiten werden. auch ohne ein Gefeg von der Obrigteit lebren murben.

hingegen muß es ihnen nun, wie schon angedeu- Gache der Religion vorgebogen? tet, durchaus frei stehen, für jene Wahrheiten solche beiten lehren werden, welche viele Beweggrunde und laffen wurden. Mittel zu einem tugendhaften Leben enthalten.

geber in Absicht auf die Religion zu thun? Der Staat wurde erstens die Religionslehrer und

langliche Zahl.

der Unsterblichkeit der Seele u. f. w. Der Staat oder der Gescägeber wurde drittens von den Religionslehrern eine bestimmte Zahl von tion in Absicht auf die Religion lauten? Stunden fodern, welche fie anwenden muffen, theild iene Wahrheiten, sowohl den Menschen in ihrem Kreis fe überhaupt, ale der Jugend insbesondre, vorzutra- interhaltung der Gymnafien und Religionslehrer. gen, theils die ihnen nothig scheinenden moralischen de insbesondre an die Sand geben.

stimmen, da diefer Unterricht mit dem driftlichen Got- fr. Tugend und den natürlichen schlimmen Folgen des tesdienst durchaus vereinbart ist. Dadurch wurde zu- figliers auch schon in diesem Leben, vorgetragen gleich der Sonntag in Schuz genommen und also bas //werden. 11.
Volk wesentlich beruhigt.

welcher der Nation stonomischen Auswand verursacht, hourfen aus den Offenbahrungsurkunden schöpfen." verachteten, burch zweckmäßige Strafen zur Erfüllung ibrer Pflicht angehalten murben.

thes Geses geben und jene Makeheiten vorzutragen be- bem Geist ber Konstitution gehandelt und das Gesek.

Wie ware nun jener doppelte 3weck erreicht? wie sowohl dem Zwang, als der Anarchie in der

Religionszwang ware hier gar feiner. Diemand Grunde aufzusuchen, Die fie der Faffungetraft und dem wurde ju einer Reitgionsparthei gezwungen; ce murben Bedürfnig ihrer Buborer angemeffen haiten und alfo und konnten feine Gate aufgeftellt werden, nach mel-Diejenigen Mittel ju gebrauchen, burch welche fie ben chen vorgeschrieben wurde, wie man in funftigen Sabr-Amed am beften ju erreichen glauben. Alfo wird num bunderten über Glaubensfage einer Religion benten foll : der katholifche Religionslehrer die Dogmata feiner Kir- fowohl der Ratholik, als der Protestant wurden bes che vortragen und auch vermittelft derfeiben auf die friedigt werden, da fie die Wahrheiten ihrer Religion Sittlichkeit zu wirken fuchen. Richt anders mird es portragen horten und ben Sonntag geschütt f ben-Der protestantische Lehrer machen mit feiner Religion; Auch nicht der Staat, nicht der Gefengeber murben beide werden dabet die Offenbahrungeurkunden gebrau- an die Stelle des Pabsts treten und der Bernunft ein chen, da sie von beiden Religionspartheien fur unmit- Sand anlegen, da fie nur allgemeine Wahrheiten von telbar von Gott gekommen angeschen werden; beide den Lehrern der Religion vorgetragen haben wollten. aber, der katholische und der proieskantische Lehrer, Chen so wenig die Lehrer; denn diese murden unter werden darin übereinstimmen, daß sie jene Grundwahr- dengenigen Gesetzen steben, die die Rathe hierüber er-

Alfo wurde, wie wir glauben, durch unfern Bor-Was hatte bemnach der Steat oder d.e Gefes schlag der erfte Zweck erreicht; es wurde namlich bem

Religionszwang vorgebogen.

Eben fo glauben wir, mare jugleich ber Anar-Professoren besolden, und zwar von beiden eine bin- die in der Sache der Religion ziemlich vorgebogen. Die Unterweisungestunden murden gleichfam unter den Der Staat ober ber Gesegeber murde zweitens Schuz der Gesetge genommen; der Conntag ebenfalls; Diesen Religionsiehrern befehlen, jene oben genannten Die Gymnasien nicht minder; Die Religionslehren mur-Grundwahrheiten vorzutragen von dem Dasen Gottes, den nicht weniger vorgetragen, als bis dahin. Alfe ber Unsterblichkeit der Seele u. f. w. hatte zugleich das Volk Beruhigung.

Wie sollten demnach die Grundsätze der Konstitu-

Wir wurden folgende Artickel vorschlagen:

1. /Die bürgerliche Geseuschaft forgt für die Un-

2. 11Die burgerliche Gefellschaft will, dag burch Mittel ju gebrauchen , die ihnen die Offenbarungeur- indiese Lehrer, die Lehre von dem Dasenn Gottes, von kunden überhaupt, und das Eigenthumliche ihrer Kir-Inder Unfterblichkeit ber Geele, von der Imputabilität Mer menschlichen Handlungen, von dem Unterschied Der Staat oder der Gefegeeber wurde viertens, mwischen Recht und Unrecht, von dem Gewissen, von fo viel möglich, den Sonntag für diesen Unterricht be- beit Pflichten, von den natürlichen schönen Folgen der

3. "Meben diesen Wahrheiten barf jeder Lehrer Der Staat ober Der Gefeggeber murbe funftens, folicisnigen Glaubensfate vortragen, ju benen fich fetdurch hinlangliche Berfügungen, dafür forgen, daß ",ne Gemeinde bekennt und die er der Moralität für sowohl Lehrer, die sich nachläßig bezeigten, als Bur- "dienlich erachtet; z. Er. die Lehrer der christlichen Reger und Burgerinnen, die den angebotenen Unterricht, "ligion (und andere haben wir bis dahin fast keine)

.4. "Der Gefeigeber wird über das Organische "und Defonomische, das in biefer Rutsicht erforder-Damit jedoch nichts hierarchisches und nichts Will- nlich fenn wird, verfügen; er wird g. B. die 3abl tubrliches entfichen tonnte, fo foll auch hierinn nachlider Unterweifungestunden bestimmen, die Strafe für

"Diejenigen, Die fich den hierüber gegebnen Befetenstein Rlager an Die Scite gestellt, fonbern anftatt bet "nicht unterziehen; er wird überhaupt dafür forgen, daß Klage legten ihm jene obrigkeitlichen Personen gewisse "auch hierin das Gesagebende, das Ausübende und Fragen vor. Hier wollen wir innehalten und das Gesagebende forgfältig getrennt werden, und unter sährliche und Unsichere dieser Untersuchungsart darstels "keinerlei Titel eine Hierarchie entstehen könne."

5. "Der siebente Tag soll für diesen Unterricht bes

fagen ber Konftitution beifügen.

Alfo mare zwar auf eine gewiffe Weife Die Kirche bei diefer Verfahrungsart nicht immer dazu tommen. bon bem Staat getrennt; aber die Religion mare amd bennoch' eine gesetliche Ordnung in der Sache der felbst widersprechen zu muffen. Religion gefichert.

noch mehr verwickle; und zweitens, wenn man ihn auch war, nicht in Unschlag zu bringen. nur zum Theil auflosen tann, fo hat man schon vieles

erhalten.)

"richt gerufen, angeklagt, verhaftet, gefangen gefest, benn berjenige, welcher ben Beweis fuhren muß, bat nober gerichtet werden, ale in Rraft Der Gefete, in immer das Schwehrere. nden durch fie bestimmten Gallen und auf die durch

"fie vorgeschriebene Art."

Dieser Artickel hat etwas hochst Wichtiges zum digung, welches doch zur Aufklarung des Gegenstandes Gegenstand, namlich die personliche Sicherheit. In- so vieles beitragt. beffen, glauben mir, follte durch einen etwas fpeziellen Grundsaz der Gesezgebung vorgeschrieben werden, was last es sich begreiffen, daß dei solchen schlechten Unssie in dieser Rückscht sür Versägungen zu tressen habe. tersuchungsformen auch diesenigen Regierungsglieder, Die Sorgsalt ist in diesem Stück um so viel nothischen man sonst die Nechtschaffenheit nicht absprechen ger, da die Menschen immer geneigt sind, einander konnte, etwa Urtheise aussprechen, welche mit der Gestricken zu richten, ehe eine forgfältige und bollftandige Unter-frechtigkeit nicht vollig übereinstimmen und welche fie fuchung vorgegangen ift. Und diese Reigung ist eben seibst nicht ausgesprochen hatten, wenn ihnen sichere Dann eine Quelle vieler ungerechter Urtheise. Darum Untersuchungsformen waren vorgeschrieben gewesen. ift es nothig, daß nach fichern Untersuchungsformen! gehandelt werde, ehe ein Urtheil ausgesprochen werden Die richtende, als gegen die ausübende Gewalt in frafdarf. Auch gute Personen konnen das Schlechte der tigen Schuz zu nehmen, sollte unsers Bedunkens fol Formen nicht immer ersetzen. Es hat z. Er. schon gender Grundsaz aufgestellt werden: Staaten gegeben, welche mit rechtschaffenen obrigkeitlichen Personen versehen waren; allein es waren schlechnitig oder angeklagt, vor ein Gericht berufen wird, so wollte er etwas gegen die Staatsverfassing ober gegen nein Privatmann." Die Gesetze unternehmen , so murde er vor die bochste obrigfeitliche Behorde, oder vor eine aus dem Mittel gen vorgebogen, da auf die Berhaftung die Stellung derselben gewählte Commision geführt; da ward ihmleines Rlagers folgen mußte.

"must werden, so daß diese Benutung mit der Fener ten voraus, sie senen im Stande, alle diejenigen Fra"des Sonntags, die bei den Christen üblich ist, nicht gen an den Beklagten zu thun, die zur Aufklarung der
"in Widerspruch komme."

obschwebenden Sache hinreichend waren. Da mochte Diese funf Artickel wurden wir den Samptgrund- der Angeklagte noch dieses oder jenes vorzubringen has ben, woran die Richter nicht dachten; allein er konnte

2. Weil die Richter diejenigen waren, welche dem nicht vom Staat getrennt. Die Gewissensfreiheit und angeklagt vor ihnen Stehenden, Einwurfe machen mußDie Freiheit des Gottesolenfts ware uneingeschränkt; ten, so kam dieser bisweilen in den Fall, dem Richter Da war es hochst schwehr, alles Beleidigende zu vermeiden ; und wenn (Der verwickelte Knoten ware freilich bei weitem ein Richter fich beleidigt findet, so kostete es ihn schon noch nicht ganz gelost; indessen ist es erstens negativ nicht wenig Ueberwindung, bei ber Abfassung eines gut, wenn man verhindern fann, daß er fich nicht Urtheile, die erlittene Beleidigung, auch wenn fie flein

3. Da der Richter Kläger war und seine Klagen durch Fragen an ben Angeflagten vortrug, fo fiel auch zugleich ein Saz weg, ben man fonst in Prozeffachen Heber den eilften Artikel der vorgeschlassfür ausgemacht annimmt, daß nämlich der Kläger, genen Konstitutionsabanderungen. nicht der Betlagte, den Beweis führen muffe. Das Dieser Articel lautet: "Miemand darf vor Ge- durch wurde dem Angeklagten seine Sache erschwehret; nicht der Betlagte, den Beweis führen muffe. Das

4. Bei Diefer Berfahrungsart fam es nicht immer ju einer formlichen Rlage und einer formlichen Bertheis

Wenn wie nun biefes Alles zusammenfaffen, fo

Um nun die personliche Freiheit so wohl gegen

"So oft Jemand als eines Verbrechens verdachte Formen. Die hochste geseggebende, vollziehende und poft Jemand (und geschähe es auch nur provisorisch) richtende Gewalt war in ihren Handen vereinigt; von nerhaftet oder gefangen gesett wird; eben so oft foll einem öffentlichen Anklager wußte man gar nichts. "man ihm, wofern ers verlangt, einen Klager an die Wenn also z. B. ein Burger im Verdacht war, als "Seite stellen, sen es nun der öffentliche Anklager, oder

Alfo wurde zugleich den willeuhrlichen Berhaftun-